

2. Die Gesellschaft wird mit tunlichster Beschleunigung die Vermessung und Vermarkung ihres Landbesitzes vornehmen und die von ihr verkauften Farmen sowie diejenigen Farmen, für die das Gouvernement Kauflustige benannt hat, nach Abschluß des Kaufvertrages alsbald vermessen lassen.

Im Interesse einer sachgemäßen Verwertung der Farmgrundstücke sollen diese tunlichst in rechteckiger Form und so vermessen werden, daß bei den an Wasserläufe grenzenden Farmen immer die Schmalseite an den Wasserlauf zu liegen kommt und die Schmalseite in ihrer Erstreckung höchstens die Hälfte der Langseite beträgt.

3. Die Gesellschaft wird alsbald auf die Wassererschließung innerhalb ihres Landgebietes Bedacht nehmen und zu diesem Behufe geeignete Hilfskräfte und Apparate entsenden. Es bleibt ihr jedoch vorbehalten, zu bestimmen, wo, in welchem Umfange oder unter welchen Bedingungen die fraglichen Arbeiten vorgenommen werden sollen.

Berlin, den 27. Mai 1908.
26. März 1909.

Der Staatssekretär
des Reichs-Kolonialamts.
Dernburg.

South West Africa Company Ltd.
P. D. Fischer. C. Wichmann.

Verfügung des Reichs-Kolonialamts, betr. Erteilung einer Sonderberechtigung zum Schürfen und Bergbau.

Vom 29. März 1909.

Auf Grund des § 93 der Kaiserlichen Bergverordnung vom 27. Februar 1906 (Reichs-Gesetzbl. S. 363) wird dem Fiskus des Schutzgebietes Deutsch-Neuguinea vorbehaltlich wohl-erworbener Rechte Dritter die Sonderberechtigung zum ausschließlichen Schürfen und Bergbau auf die in § 1 der Kaiserlichen Bergverordnung vom 27. Februar 1906 bezeichneten Mineralien für die südwestlich von den Admiralitäts-Inseln im Bismarck-Archipel gelegene Gruppe der Parby-Inseln, nämlich die beiden Bat-Inseln, die Mole- und die Monse-Insel, erteilt.

Berlin, den 29. März 1909.

Der Staatssekretär des Reichs-Kolonialamts.
Dernburg.

Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betr. die Heimbeförderung mittelloser Weißen.

Vom 27. Februar 1909.

Auf Grund des § 15 des Schutzgebietsgesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1900 S. 813) in Verbindung mit § 5 der Verfügung des Reichskanzlers vom 27. September 1903 (Kol. Bl. S. 509) wird hierdurch für das ostafrikanische Schutzgebiet verordnet, was folgt:

§ 1. Arbeitgeber sind verpflichtet, ihre weißen Angestellten, welche nicht in der Lage sind, die Kosten der Heimreise zu tragen, auf Aufforderung der örtlichen Verwaltungsbehörde auf eigene Kosten in die Heimat zurück zu befördern, wenn das Vertragsverhältnis durch Zeitablauf, durch Entlassung oder durch Kündigung seitens des Arbeitgebers beendet ist oder wenn der Angestellte durch Krankheit oder Erwerbsunfähigkeit gezwungen ist, das Schutzgebiet zu verlassen.

Diese Verpflichtung besteht nicht bei Personen, die nicht von außerhalb des Schutzgebietes berufen worden sind und deren Beschäftigung von vornherein nur auf vorübergehende Dauer bestimmt gewesen ist.

Diese Verpflichtung erlischt mit Ablauf von einem Monat nach Beendigung des Vertragsverhältnisses oder mit dem Eintritt des Angestellten in den Dienst eines anderen Arbeitgebers.

§ 2. Der Führer eines Schiffes hat die von ihm mitgebrachten Weißen, welche beim Betreten des Schutzgebietes nicht nachweisen können, daß sie im Schutzgebiet eine Anstellung erworben

haben oder über die Mittel zur Rückreise in die Heimat verfügen, auf Aufforderung der örtlichen Verwaltungsbehörde unverzüglich wieder an Bord zu nehmen.

§ 3. Die örtliche Verwaltungsbehörde ist berechtigt, bei Nichterfüllung der in den §§ 1 und 2 geregelten Verpflichtungen die Kosten des Unterhalts des Angestellten oder Mittellosen bis zu seiner Abfahrt von dem Verpflichteten einzuziehen und die Heimbeförderung auf Kosten des Verpflichteten zu bewirken.

§ 4. Diese Verordnung tritt mit dem 1. April 1909 in Kraft.

Daresſalam, den 27. Februar 1909.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Freiherr von Rechenberg.

Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betr. die Anwerbung von Eingeborenen in Deutsch-Ostafrika. (Anwerbeverordnung.)

Vom 27. Februar 1909.

Auf Grund des § 16 des Schutzgebietsgesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1900 S. 813) in Verbindung mit § 5 der Verfügung des Reichskanzlers vom 27. September 1903 (Kol. Bl. S. 509) und der Kaiserlichen Verordnung vom 3. Juni 1908 (Kol. Bl. S. 617) wird hierdurch mit Zustimmung des Reichskanzlers (Reichs-Kolonialamt) für das ostafrikanische Schutzgebiet verordnet, was folgt:

§ 1. Die Anwerbung von Eingeborenen innerhalb des ostafrikanischen Schutzgebiets zum Militärdienst einer ausländischen Macht ist verboten.

§ 2. Die Anwerbung von eingeborenen Arbeitern zum Zwecke der Ausführung aus dem Schutzgebiet, sowie das Anwerben oder Ausführen von Eingeborenen zu Schaustellungszwecken außerhalb des Schutzgebiets ist untersagt.

Ausnahmen können vom Kaiserlichen Gouvernement zugelassen werden, wenn für die Rückkehr der angeworbenen Personen nach Deutsch-Ostafrika genügende Gewähr geboten ist.

§ 3. Wer in Deutsch-Ostafrika für landwirtschaftliche, gewerbliche oder industrielle Betriebe außerhalb des Verwaltungsbezirkes, in welchem dieselben gelegen sind, Arbeiter anzuwerben beabsichtigt, hat vor Beginn der Anwerbung einen Anwerbeschein zu lösen.

§ 4. Für die Ausstellung des Anwerbescheines ist die örtliche Verwaltungsbehörde desjenigen Bezirkes zuständig, in welchem der Anwerber seinen Wohnsitz oder seinen Aufenthaltsort hat.

§ 5. In den Anwerbeschein sind einzutragen:

1. der Name, der Wohnsitz oder Aufenthaltsort des Anwerbers,
2. die Betriebe, für welche er Arbeiter anzuwerben beabsichtigt,
3. die Gesamtzahl der anzuwerbenden Arbeiter.

§ 6. Die Ausstellung des Anwerbescheines erfolgt gebührenfrei.

§ 7. Der Anwerber hat für jeden Arbeiter, den er anzuwerben beabsichtigt, eine Sicherheit in Höhe von 5 Rup. bei der örtlichen Verwaltungsbehörde (§ 4) zu leisten.

Falls die Gesamtzahl der anzuwerbenden Arbeiter und der im betr. Kalenderjahr von einem Anwerber bereits angeworbenen Arbeiter 100 nicht übersteigt, kann die Sicherheit nach Ermessen der örtlichen Verwaltungsbehörde bis auf 2 Rup. für jeden Arbeiter ermäßigt werden.

Die Sicherheit kann durch Hinterlegung in bar oder in jeder anderen Weise erfolgen, welche die unbeschränkte Verfügung über die geleistete Sicherheit durch die Behörde zuläßt.

Die Sicherheit haftet für die von dem Anwerber, seinem Beauftragten und Angestellten während des Anwerbungsgeschäftes widerrechtlich verursachten Schäden, für die den Angeworbenen gemachten, in die Arbeiterverzeichnisse (§ 12) eingetragenen Zusicherungen, für die Erfüllung der dem Anwerber obliegenden Verpflegungspflicht (§ 16) und für die von dem Anwerber etwa verwirkten Strafen (§ 17 ff).

Die Sicherheit wird nach Rückgabe des Anwerbescheines zurückerstattet, falls seitens der örtlichen Verwaltungsbehörde, welche den Anwerbeschein ausgestellt hat, und von den örtlichen Verwaltungsbehörden, in deren Bezirken die Anwerbung stattgefunden hat, kein Widerspruch auf Grund der vorerwähnten Haftbarkeit erhoben wird.